

FACTSHEET



Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Richtlinie (EU) 2022/2464 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022

Die Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD – ist am 16. Dezember 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden und trat am **5. Januar 2023 in Kraft**.

Die bisher bestehende Non-Financial Reporting Directive (NFRD; Richtlinie 2014/95/EU), die seit dem Geschäftsjahr 2017 die Offenlegung nichtfinanzieller und Diversitätsinformationen in Bezug auf die ESG-Bereiche (Environmental, Social und Governance) regelt und mit ihren gesetzlichen Rahmenbedingungen bislang nur einige große EU-Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Beschäftigten betrifft, wird somit zukünftig durch die **CSRD**, die auf die bestehende EU Taxonomie Verordnung 2020/852 verweist, abgelöst. Die EU-Mitgliedstaaten haben die neuen Vorschriften **bis spätestens 6. Juli 2024 in nationales Recht** umzusetzen.

Die CSRD führt basierend auf gemeinsamen Kriterien und EU-Klimazielen **detailliertere Berichtspflichten** zu den Auswirkungen von Unternehmen auf Umwelt, Menschenrechte und Sozialstandards ein und verlangt zukünftig eine Erklärung, die alle Angaben enthält, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses erforderlich sind. Es gilt das Prinzip der **doppelten Materialität** („Double Materiality“), d. h. Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf den Unternehmenserfolg und künftige Finanzflüsse (**Outside In-Perspektive**) sowie Auswirkungen, die das unternehmerische Handeln auf Andere hat (**Inside Out-Perspektive**).

Die schrittweise Umsetzung der CSRD ist wie folgt vorgesehen:

Ab dem 1. Januar 2024 mit Berichtspflicht im Jahr 2025

- für große Unternehmen von öffentlichem Interesse, die bereits der Richtlinie NFRD bzw. in Deutschland dem CSR-RUG unterliegen

Ab dem 1. Januar 2025 mit Berichtspflicht im Jahr 2026

- für große Unternehmen, die derzeit noch nicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen (mind. 250 Mitarbeitern und/oder 50 Millionen Euro Umsatz und/oder 25 Millionen Euro Bilanzsumme *)

Ab dem 1. Januar 2026 mit Berichtspflicht im Jahr 2027

- für börsennotierte KMU und andere Unternehmen, mit Berichtspflicht im Jahr 2027 (KMU mit Opt-out-Option bis 2028)

**) Hinweis: Größenfestlegung erfolgt in der EU-Bilanzrichtlinie anhand von Schwellenwerten: Die Europäische Kommission hat die finanziellen Schwellenwerte kürzlich inflationsbedingt angehoben. Zwei von drei Kriterien müssen erfüllt sein.*



European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Ausschlaggebend für die Berichterstattung sind zudem neben der Richtlinie selbst vor allem **verpflichtende EU-Standards**, die von der Europäischen Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) erarbeitet und durch die EU-Kommission am 31. Juli 2023 erlassen wurden. Der delegierte Rechtsakt zum Set 1 der European Sustainability Reporting Standards (ESRS, Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) wurde am 22.12.2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Diese Fassung ist somit verbindlich für alle in der EU ab 2024 von der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungs-Richtlinie verpflichteten Unternehmen.

Link zur deutschen Fassung: [Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/2772 der Kommission vom 31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung](#).

Die neuen EU-Nachhaltigkeitsstandards sollen Mängel in den bereits bestehenden nichtfinanziellen Informationspflichten beheben, die als unzureichend und unzuverlässig empfunden wurden.

Einen Einblick in die **einzelnen Standards der ESG-Bereiche** bietet Ihnen die nachstehende Übersichtstabelle:

CSR – Rechnungslegungs-Standards der EFRAG				
NFRD 2014/95/EU	 wird ersetzt durch	CSRD 2022/2464	 Art. 8 verweist auf	EU-Taxonomie 2020/852 bzw. 2021/4987
Querschnittstandards				
ESRS 1 Allgemeine Standards		ESRS 2 Allgemeines, Strategie, Governance & Wesentlichkeitsanalyse		
Thematische Standards				
Umwelt		Soziales		Governance
ESRS E1 Klimawandel	ESRS S1 Eigene Arbeitskräfte	ESRS G1 Geschäftliches Verhalten		
ESRS E2 Verschmutzung	ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette			
ESRS E3 Wasser & Meeresressourcen	ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften			
ESRS E4 Biodiversität & Ökosysteme	ESRS S4 Verbraucher & Endverbraucher			
ESRS E5 Ressourcennutzung & Kreislaufwirtsch.				
Sektorspezifisch				
Unternehmensspezifisch				

Um sicherzustellen, dass Unternehmen zuverlässige Informationen bereitstellen, werden sie einer **unabhängigen Prüfung und Zertifizierung** unterzogen. **Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung** werden **gleichgestellt** und **Investoren sollen vergleichbare und verlässliche Daten** erhalten. Auch der **digitale Zugang zu Nachhaltigkeitsinformationen** muss gewährleistet sein. Die **Umsetzung der CSRD ins Handelsgesetzbuch (HGB)** steht derzeit noch aus.

Weiterführende Links:

<https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Home/Berichtspflichten/CSRD>

<https://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Allgemein/CSR-in-der-Praxis/CSR-Berichterstattung/Standards/standards-artikel.html>

Ansprechpartnerin im VDV

Britta Mas

Fachbereichsleiterin Nachhaltigkeit

T 0221 57979147

E mas@vdv.de